

Satzung der Gemeinde Wendeburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) sowie des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wendeburg in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1)

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.01.2009 die Friedhöfe Wendeburg, Wendezelle, Zweidorf, Meerdorf, Neubrück, Sophiental und Wense als eine öffentliche Einrichtung.

(2)

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der für die Beisetzungen vorgesehenen Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(3)

Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln von Gräbern auf kirchlichen Friedhöfen im Gemeindegebiet werden Gebühren nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

(1)

Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Kindergrabstätten	300,00 €
b)	bei Reihengrabstätten	650,00 €
c)	bei Reihengrabstätten "unter Rasen"	1.200,00 €
d)	bei Wahlgrabstätten je Grabstelle	900,00 €
e)	bei Urnenwahlgrabstätten	400,00 €
f)	bei Urnengrabstätten "unter Rasen"	135,00 €

(2)

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Kindergrabstätten je Verlängerungsjahr	10,00 €
b)	bei Wahlgrabstätten je Stelle und Verlängerungsjahr	30,00 €
c)	bei Urnenwahlgrabstätten je Verlängerungsjahr	20,00 €

(3)

Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Kindergrabstätten	300,00 €
b)	bei Reihen- und Wahlgrabstätten	530,00 €
c)	bei Urnengrabstätten	70,00 €

Soweit bei Urnenbeisetzungen die Grabstätten durch Bestatter geschlossen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 35,00 € je Beisetzung.

Bei Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % der jeweiligen Bestattungsgebühr erhoben.

(4)

Für die Genehmigung und turnusmäßige Standsicherheitsprüfung von Grabdenkmälern und Einfassungen beträgt die Gebühr

185,00 €

(5)

Bei Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Freilegen eines Sarges und Verfüllen der Grabstätte	650,00 €
b)	Freilegen einer Urne und Verfüllen der Grabstätte	150,00 €

(6)

Für die Einebnung von Grabstätten einschließlich der Beseitigung der Grabsteine, Einfassungen und Fundamente werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Kindergrabstätten	120,00 €
b)	bei Einzelgrabstätten	200,00 €
c)	bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten je Stelle	170,00 €
d)	bei Urnenwahlgrabstätten	120,00 €
e)	Erschwerniszuschlag bei Einebnung von ausgemauerten Grabstätten	25 %

(7)

Sonstige Gebühren werden erhoben für

a)	Benutzung der Friedhofskapelle	160,00 €
b)	Nutzung der Lautsprechanlage	60,00 €
c)	Anfertigung und Befestigung einer Namensplatte an den Gedenkstelen auf den Grabfeldern "unter Rasen"	100,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.

(2)

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wendeburg in der ab 11.05.2004 geltenden Fassung außer Kraft.

38176 Wendeburg, 17.07.2012

gez. Albrecht

L.S.

Albrecht
Bürgermeister